



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im März 2013
Stellungnahme Nr. 06/2013
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Richtervorbehalts bei
verdeckten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen
(LT-Drucksache 18/446 (neu))**

Der Gesetzentwurf verdient dem Grunde nach Unterstützung, da die in der Gesetzesbegründung dargelegte Problemanalyse zutreffend ist.

Die Regelungen des § 185 LVwG bezüglich des verdeckten Einsatzes von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen außerhalb von Wohnungen sind insoweit verfassungsrechtlich bedenklich, als sie eine verdeckte optische Überwachung für einen längeren Zeitraum ohne vorherige Kontrolle durch eine unabhängige Instanz zulassen. Die Entscheidung über den Einsatz solcher Mittel ist gemäß § 186 Abs. 1 Satz 6 LVwG zwar auf leitende Polizeibeamte beschränkt, damit ist aber keine Vorabkontrolle durch eine unabhängige Kontrollinstanz gewährleistet. Bei entsprechenden Eingriffen in das nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht dürfte der gebotene Grundrechtsschutz durch Verfahren deshalb nicht hinreichend gewährleistet sein, soweit diese Eingriffe wegen der Dauer als schwerwiegend zu bewerten sind. Eine ähnliche Regelung in Thüringen wurde jedenfalls – wie im Gesetzentwurf angeführt – vom Thüringer Verfassungsge-

richtshof beanstandet (vgl. Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21.11.2012, VerfGH 19/09).

Das Problem ließe sich dadurch lösen, dass – wie in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen – ein Richtervorbehalt über die bestehenden Regelungen der §§ 186 Abs. 1, 185 LVwG hinaus generell für die verdeckte optische Überwachung eingeführt würde. Vorzugswürdig erscheint allerdings eine Erweiterung des Richtervorbehalts nur für die Fälle, in denen der entsprechende Grundrechtseingriff schwerwiegend ist (z.B. für eine verdeckte Maßnahme außerhalb von Wohnungen, die auf mehr als 24 Stunden angelegt ist). Es erscheint dagegen verfassungsrechtlich nicht geboten, den Richtervorbehalt auch für einzelne verdeckt gefertigte Fotos und kurzfristige verdeckte Videoaufnahmen im öffentlichen Raum einzuführen. Für derartige einfache Grundrechtseingriffe ist die nachgelagerte gerichtliche Kontrolle ausreichend.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu heimlichen Ermittlungsmaßnahmen (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07 - zur „online-Durchsuchung“) wird zur Frage der notwendigen verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen nach der Schwere des Grundrechtseingriffs differenziert. Bewirkt eine heimliche Ermittlungsmaßnahme einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff, ist danach eine vorbeugende Kontrolle durch eine „unabhängige Instanz“ verfassungsrechtlich geboten; das muss kein Richter sein. Bei einem Grundrechtseingriff von besonders hohem Gewicht ist die Maßnahme grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen, wie dies in Schleswig-Holstein z.B. für die – besonders schwerwiegende – verdeckte optische Überwachung in Wohnungen vorgesehen ist. Ausgehend von dieser Differenzierung ist für Grundrechtseingriffe von geringer Intensität – z.B. bei einzelnen verdeckten Fotoaufnahmen im öffentlichen Raum oder kurzfristigen Videoaufnahmen im öffentlichen Raum – kein Richtervorbehalt notwendig. Selbst eine Vorabkontrolle durch eine andere unabhängige Instanz ist insoweit verfassungsrechtlich nicht geboten. Vielmehr ist in solchen Fällen die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage als ausreichend anzusehen. Da eine richterliche Vorabkontrolle mit erheblichem Aufwand verbunden ist, sollte über die vorgehaltene Arbeitskapazität mit Augenmaß verfügt werden. Ein richterliches Kontrollverfahren darf im Interesse einer funktionsfähigen Justiz nur dort eingeführt werden, wo dies notwendig ist.